



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 26

Freitag, 29.12.2023

Inhaltsübersicht:

Erste Änderungssatzung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Nürnberger Land über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Vorstellung Haushalt) am Montag, den 15.01.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Baugenehmigung für Errichtung eines Löschwasserbehälters auf dem Grundstück Fl.Nr. 481, 489, 528, Nähe Beerbacher Weg der Gemarkung Neunhof

Baugenehmigung für Nutzungsänderung einer Halle für Textilverarbeitung und Lager zu einer Lagerhalle für verschiedene Nutzer mit Warenlager, Büro- und Aufenthaltsräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/74, 720/75, Industriestr. 2 der Gemarkung Schwaig

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nr. 158 Erste Änderungssatzung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Nürnberger Land über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“

§ 1

Änderung der Satzung

Die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Nürnberger Land über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 28.07.2023 (Amtsblatt Nr. 15), zuletzt geändert am 03.11.2023 (Amtsblatt Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Landkreis Nürnberger Land). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023/2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Landkreis Nürnberger Land). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 24.11.2023

Landkreis Nürnberger Land

Kroder

Landrat

Nr. 159 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Vorstellung Haushalt) am Montag, den 15.01.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

1 Änderungen in der Besetzung des Pflichtgremiums Jugendhilfeausschuss beratende/sonstige Mitglieder und beratende Sachverständige

2 Vorstellung Haushalt 2024

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 160 Baugenehmigung für Errichtung eines Löschwasserbehälters auf dem Grundstück Fl.Nr. 481, 489, 528, Nähe Beerbacher Weg der Gemarkung Neunhof

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 21.12.2023 Az.: B-2023-298-6, wurde Stadt Lauf a. d. Pegnitz eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 130 und 131 der Gemarkung Beerbach und den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 466, 479, 479/2, 481/1, 481/5, 482, 482/4, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 490, 491, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 510, 511, 512/1, 522, 523, 525, 526, 527, 528/5, 529, 529/2, 530, 531, 532, 533, 534, 534/2, 535, 536, 537, 538, 539, 551/4, 551/5, 552, 554 und 555 der Gemarkung Neunhof, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.12.2023 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 161 Baugenehmigung für Nutzungsänderung einer Halle für Textilverarbeitung und Lager zu einer Lagerhalle für verschiedene Nutzer mit Warenlager, Büro- und Aufenthaltsräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/74, 720/75, Industriestr. 2 der Gemarkung Schwaig

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) Az.: B-2021-455-1, wurde Peters Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 720/88, 9/64, 720/89, 720/73, 720/76 und 720/11 der Gemarkung Schwaig, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 162 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

3560041570 | 3012583849

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 19. Dezember 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 29.12.2023

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat